

**Der Einsatz des HCR-20 V2 durch  
diplomierte Pflegefachkräfte einer  
forensischen Massnahmestation**

## **Gliederung**

- Veranlassung
- Ziele der Arbeit und Vorgehen
- Gesetzliche Grundlagen
- Instrumente für der Erstellung von Rückfallprognosen
- Der HCR-20 V2, seine Inhalte und Ausführung
- Grundlegendes zu Kompetenzen im Allgemeinen
- Kompetenzen in der psychiatrischen Pflege
- Interdisziplinarität
- Kompetenzen zur Anwendung des HCR 20 in Theorie und Praxis
- Ein Schema zur Feststellung und Bewertung der Kompetenzen
- Fazit

## Veranlassung

- Ein Pilotprojekt auf den beiden Massnahmestationen (gem. Art. 59 StGB) der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen zur Einführung einer interdisziplinären Beurteilung des HCR-20,
- vor der Umsetzung dieses Projektes Klärung der Frage, *wer* Teil dieses interdisziplinären Teams sein kann.
- *Wie* können die Voraussetzungen für die Teilhabe an diesem Projekt ermittelt werden.
- Diese Grundlagen zur Umsetzung des Pilotprojektes sollen mit Hilfe der vorliegenden Arbeit geschaffen werden.

## **Ziel der Arbeit und Vorgehen**

### **Ziel:**

Erarbeitung eines Vorschlages, anhand welcher Kriterien eine Eignung der diplomierten Pflegekräfte als Beurteiler speziell für den HCR-20 definiert werden kann. Dazu Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wer kann den HCR-20 anwenden und wonach richtet sich die Eignung dieser Mitarbeitenden?
- Welche Kompetenzen sind somit erforderlich, um diese Eignung vorweisen zu können?
- Wie kann ein Konzept aussehen, welches die Auswahl der Beurteiler mit Hilfe der ermittelten Kompetenzen erleichtert?

### **Vorgehen:**

- Umfangreiche Quellenrecherche zu den Themen Forensische Begutachtung, Kompetenzen sowie zur Interdisziplinarität,
- ausführliche Auseinandersetzung mit den Inhalten des HCR-20 V2,
- Erfassung des IST-Zustandes und Ableitung eines Handlungsschemas.

## **Gesetzliche Grundlagen**

Die Begutachtung psychisch kranker Rechtsbrecher durch Sachverständige erfolgt aus unterschiedlichen Gründen, um eine Rückfallprognose zu erstellen. Eine solche Begutachtung unterliegt entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Zu den Gründen, bei deren Vorliegen eine Begutachtung stattzufinden hat, zählen:

- die Einweisung in den oder die Entlassung aus dem Vollzug oder einer Massnahmeeinrichtung,
- die Entlassung aus langjähriger Haft nach schweren Gewalttaten,
- die Aussetzung der Bewährung nach Gewaltdelikten oder Sexualstraftaten,
- eine Zuordnung zur Gruppe der Intensivtäter.

## Instrumente für der Erstellung von Rückfallprognosen

Zahlreiche Instrumente bestehen, um Rückfallprognosen mit höchstmöglicher Genauigkeit zu ermitteln. Dabei gilt:

- einerseits wird eine klinische Beurteilung des Falles vorgenommen,
- andererseits erfolgt die Nutzung standardisierte Instrumente entwickelt, die meist eine Kombination von klinischen, historisch bedingten und zusätzlich von zukunftsbedingten Risikofaktoren beinhalten.

Instrument	Autor	Zielgruppe
Psychopathy Checklist Revised PCL-R	Hare (1990)	Straftäter allgemein
Violence Risk Assessment Guide VRAG	Harris et al. (1993)	Gewalttäter allgemein
Integrierte Liste von Risikovariablen ILRV	Nedopil (1997)	psychisch kranke Rechtsbrecher
Sexual Violence Risk 20 SVR 20	Boer et al. (1997)	sexuelle Gewalttäter
Static 99	Hanson & Thornton (1999)	Sexualdelikte
Kriterien zur Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter	Dittmann (1998)	Gewalttäter, die auch Sexualstraftäter sind
Historical, Clinical und Risk Variables HCR-20	Webster et al. (1997)	psychisch kranke Gewalttäter

## Der HCR-20

- Entwicklung zur Begutachtung von Probanden, die in der Vergangenheit Gewalt ausgeübt haben und bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter einer psychischen Erkrankung oder einer Persönlichkeitsstörung leiden.
- Vorstellung einer ersten Version von den kanadischen Wissenschaftlern Webster, Eaves, Douglas und Wintrup im Jahr 1995, Weiterentwicklung zum HCR-20 V2, der hier angewendet wird, zwei Jahre später. Inzwischen liegt ein HCR-20 V3 vor.
- Es erfolgt die Bewertung von 20 Items, die in drei Gruppen zusammengefasst sind. Die Form der Codierung orientiert sich am PCL-R.

0	Nein	Das Item trifft definitiv nicht zu.
1	Möglich	Das Item trifft möglicherweise/teilweise zu.
2	Ja	Das Item trifft sicher zu.
9 bzw. X	Unbekannt	Die Information ist zur Bewertung des Items nicht ausreichend.

## Der HCR-20 V2, Inhalte der Items

<b>Historische Variablen</b>	
H1	frühere Gewaltanwendung
H2	erste Gewaltanwendung in jungem Alter
H3	instabile Beziehungen
H4	Probleme bei der Arbeit
H5	Missbrauch von Substanzen
H6	Psychische Erkrankungen
H7	PCL-R Gesamtwert
H8	frühe Verhaltensauffälligkeiten
H9	Persönlichkeitsstörung
H10	frühere Verstöße gegen Auflagen

<b>Klinische Variablen</b>	
C1	Mangel an Einsicht
C2	negative Einstellung
C3	aktive Symptome
C4	Impulsivität
C5	geringer Behandlungserfolg

<b>Risikovariablen</b>	
R1	keine realistischen Planungen vorhanden
R2	destabilisierende Faktoren
R3	mangelnde Unterstützung
R4	fehlende Compliance
R5	Stressoren

- Besonders die Codierung der sogenannten C-Items erfordert den Einsatz erfahrener Kliniker.
- Jedoch gibt es zahlreiche Items, deren Codierung keinen unmittelbaren Kontakt mit den Probanden erfordert.



## Der HCR-20, Auswertung

- Wichtige Voraussetzungen zur Durchführung des HCR-20 werden von den Autoren in folgenden Punkten gesehen:
  - sämtliche Akten müssen dem Beurteiler vorliegen,
  - Angaben des Probanden auf Richtigkeit prüfen,
  - Bezugspersonen sind zu befragen.
- Bei der Zusammenfassung der Ergebnisse bekommt zunächst jede Kategorie einen Wert zugewiesen, diese sind dann der H-Wert (Historic), der C-Wert (Clinical) und der R-Wert (Risk).
- Die Bewertung der einzelnen Items erfolgt analog nach dem System, dass es drei mögliche Bewertungen und die Notiz „X“ bei nicht ausreichender Information gibt.
- Die Maximal-Werte ergeben sich also aus der Summe der jeweiligen Items pro Kategorie multipliziert mit dem Wert 2.
- Eine Besonderheit ist bei den R-Items zu beachten: die Tatsache, ob der Proband perspektivisch weiterhin untergebracht sein wird oder ob die Bedingungen eines Lebens in Freiheit angenommen werden können ist durch die Erstellung von Varianten „in“ und „out“ Rechnung zu tragen.

## Kompetenzen im Allgemeinen

Vier Kompetenzbereiche werden nach Becker (2009) zur Handlungskompetenz zusammengefasst:

- (1) Fachkompetenz: Alle erforderlichen und fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Bewältigung von konkreten beruflichen Aufgaben;
- (2) Methodenkompetenz: Die an Zielen orientierte Nutzung von Qualifikationen in komplexen Arbeitsprozessen und die Bewertung von abgeschlossenen, aktuellen und zukünftigen Handlungen bzw. deren Folgen und Konsequenzen;
- (3) Sozialkompetenz: Die Fähigkeit des Individuums, mit Mitmenschen (Kollegen, Vorgesetzte, Kunden, Zulieferer) zusammenzuarbeiten und dabei zugleich für ein gutes Betriebsklima zu sorgen;
- (4) Personale Kompetenz: der Umgang des Individuums mit sich selbst (kritische Selbstreflexion) im Sinne einer erfolgreichen Selbstorganisation.



Einordnung von Kompetenz im Kontext von Qualifikation und Leistung

Der Einsatz des HCR-20 V2 durch diplomierte Pflegefachkräfte einer forensischen Massnahmestation

## **Kompetenzen in der (psychiatrischen) Pflege**

In der Pflege sowie in den sonstigen Gesundheitsberufen werden zahlreiche **Kompetenzen** gefordert, die bereits in der Ausbildung vermittelt werden sollen. Dazu zählen:

*kognitive Kompetenz*

*sprachlich-kommunikative Kompetenz*

*soziale Kompetenz*

*moralisches Bewusstsein*

*emotionale Kompetenz*

*psychomotorische Kompetenz.*

Bei der Ausbildung von psychiatrischem Pflegepersonal werden darüber hinaus weiterführende Kompetenzen zu **Kommunikation und Gesprächsführung**, Beobachtung und Wahrnehmung sowie die Gestaltung von Beziehungen vermittelt. Geschult werden die Auszubildenden in folgenden Fähigkeiten:

- Gestaltung von aktivem Zuhören,
- Aussprechen und Zeigen von Gefühlen,
- Weiterführen von Gedanken oder unterbrochene Gesprächsteile.

Neben den Feinheiten der Gesprächsführung stehen in der Psychiatrie und dabei ganz besonders in der Forensik Kompetenzen im Mittelpunkt, die für den Umgang mit aggressiven Patienten und für die Bewältigung von Situationen, die von **Aggressionen** geprägt sind, nötig sind.

## **Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

### **Definition:**

Interdisziplinarität bezeichnet das gemeinsame Wirken von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen. Dies beinhaltet die Aufteilung von (Teil)Aufgaben bei der Umsetzung gemeinsamer Aufträge. Es stehen zwei Fragen im Mittelpunkt, von denen die zweite die bedeutendere ist:

**Wer macht was?**

**Wer steht wem wie zur Seite?**

Im Bereich der Pflege gibt es eine Menge von wissenschaftlichen Fachdisziplinen, die sich neben der Medizin und Psychologie interdisziplinär mit einbringen. Dazu zählen:

- Erziehungs- und Sozialwissenschaften,
- Soziologie,
- Rechtswissenschaft sowie
- Volks- und Betriebswirtschaft und
- Politikwissenschaften.

## Kompetenzen zur Anwendung des HCR-20 in Theorie und Praxis

- Mindestvoraussetzungen zur Durchführung des HCR-20 werden von den Autoren in folgenden Qualifikationen bzw. Kompetenzen gesehen:
  - Erfahrung in der Durchführung von Begutachtungen, die sich daraus ergibt, dass „eine **entsprechende Ausbildung** absolviert“ wurde oder, dass von den Personen bereits klinische Interviews durchgeführt worden sind.
  - Literaturkenntnis, die sich auf alle relevanten Quellen über Entstehung, Erscheinungsformen, Prävalenz und Behandlungsmöglichkeiten von Gewalttätigkeit bezieht.
- Die „entsprechende Ausbildung“ wird dabei jedoch nicht im Hinblick auf Schlüsselqualifikationen näher bezeichnet. Darüber hinaus geben die Autoren Hinweise darauf, unter welchen Umständen auch „nicht ausreichend ausgebildete Mitarbeiter“ an der Durchführung der Tests mitwirken dürfen:
  - eine Supervision durch kompetenten Mitarbeiter,
  - psychodiagnostische Untersuchungen wurden bereits durchgeführt,
  - die Codierung erfolgt provisorisch,
  - die diagnostischen Items werden weggelassen.
- Die momentane Situation auf beiden Massnahmestationen der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen ist so, dass die Beurteilung für Rückfallprognosen durch die einschlägigen Instrumente ausschliessliche Sache von Ärzten und Psychologen ist.

## Ein Schema zur Feststellung und Bewertung von Kompetenzen

Die Kriterien für die Eignung zur Durchführung des HCR-20 ergeben sich nun aus dem bisher Zusammengetragenen zu den Themen allgemeine Kompetenz, Kompetenz in der Pflege sowie Interdisziplinarität. Die Aussagen, die von den Autoren des HCR-20 zur Eignung der Beurteiler getroffen wurden, bilden dabei den Rahmen, dessen Grenzen unbedingt einzuhalten sind.

	Eigenschaft/Item	Ausprägung		
1	Qualifizierung als diplomierte Pflegekraft (1) oder weiterführende Qualifikationen (2)	0	1	2
2	Qualifizierung als diplomierte Pflegekraft (1) mit Vertiefung Psychiatrie (2)	0	1	2
3	Qualifizierung hinsichtlich Aggressionsbewältigung keine/Grundlagen/vertieft	0	1	2
4	Erfahrung in Psychiatrie allgemein mehr als 5 Jahre (1), mehr als 10 Jahre (2)	0	1	2
5	Erfahrung in Forensik mehr als 2 Jahre (1), mehr als 5 Jahre (2)	0	1	2
6	interdisziplinäre Erfahrung in anderen medizinischen Bereichen keine/vorhanden/hoch	0	1	2
7	Bezugspflegeerfahrung keine/vorhanden/hoch	0	1	2
8	Erfahrung im Bereich Gesprächsführung keine/vorhanden/hoch	0	1	2
9	Erfahrung bei der Erstellung von Pflegediagnosen keine/vorhanden/hoch	0	1	2
10	Erfahrung im Bereich Begutachtung/Gutachten keine/vorhanden/hoch	0	1	2
11	kognitive Kompetenz gering/durchschnittlich/hoch	0	1	2
12	sprachlich-kommunikative Kompetenz gering/durchschnittlich/hoch	0	1	2
13	soziale, emotionale Kompetenz und Empathie gering/durchschnittlich/hoch	0	1	2
14	stabiles familiäres Umfeld keins/vorhanden/stark ausgeprägt	0	1	2
15	ausgleichende Freizeitbeschäftigung keine/vorhanden/ stark ausgeprägt	0	1	2
16	Anerkennung innerhalb der Abteilung gering/durchschnittlich/hoch	0	1	2

Für die Ermittlung der Eignung zur Durchführung des HCR-20 bietet sich die Erstellung eines Schemas an, wie es auch der HCR-20 enthält. Die Codierung erfolgt ebenfalls in drei möglichen Stufen. Die Verwendung von 16 Items wird als ausreichend empfunden. Alle Items sollten mit der Wertung von mindestens 1 codiert werden, damit ein Mindestmass an Eignung vorliegt. Es sollen jedoch keine Items als „KO-Kriterium“ fungieren.



## Beispiele zur Bewertung und Fazit

Die beiden Beispiele zeigen das Profil eines jungen Mitarbeitenden, welcher als gut ausgebildet in die Forensik kam und eines erfahrenen Pflegers, der nicht ganz so umfassend ausgebildet ist, aber enorme Erfahrungen in der Psychiatrie aufweist.

	Eigenschaft/Item	Ausprägung		
1	Qualifizierung als diplomierte Pflegekraft (1) oder weiterführende Qualifikationen (2)			X
2	Qualifizierung als diplomierte Pflegekraft (1) mit Vertiefung Psychiatrie (2)			X
3	Qualifizierung hinsichtlich Aggressionsbewältigung keine/Grundlagen/vertieft			X
4	Erfahrung in Psychiatrie allgemein mehr als 5 Jahre (1), mehr als 10 Jahre (2)		X	
5	Erfahrung in Forensik mehr als 2 Jahre (1), mehr als 5 Jahre (2)	X		
6	interdisziplinäre Erfahrung in anderen medizinischen Bereichen keine/vorhanden/hoch	X		
7	Bezugspflegeerfahrung keine/vorhanden/hoch		X	
8	Erfahrung im Bereich Gesprächsführung keine/vorhanden/hoch		X	
9	Erfahrung bei der Erstellung von Pflegediagnosen keine/vorhanden/hoch		X	
10	Erfahrung im Bereich Begutachtung/Gutachten keine/vorhanden/hoch	X		
11	kognitive Kompetenz gering/durchschnittlich/hoch			X
12	sprachlich-kommunikative Kompetenz gering/durchschnittlich/hoch			X
13	soziale, emotionale Kompetenz und Empathie gering/durchschnittlich/hoch		X	
14	stabiles familiäres Umfeld keins/vorhanden/stark ausgeprägt	X		
15	ausgleichende Freizeitbeschäftigung keine/vorhanden/stark ausgeprägt			X
16	Anerkennung innerhalb der Abteilung gering/durchschnittlich/hoch		X	

	Eigenschaft/Item	Ausprägung		
1	Qualifizierung als diplomierte Pflegekraft (1) oder weiterführende Qualifikationen (2)		X	
2	Qualifizierung als diplomierte Pflegekraft (1) mit Vertiefung Psychiatrie (2)		X	
3	Qualifizierung hinsichtlich Aggressionsbewältigung keine/Grundlagen/vertieft		X	
4	Erfahrung in Psychiatrie allgemein mehr als 5 Jahre (1), mehr als 10 Jahre (2)			X
5	Erfahrung in Forensik mehr als 2 Jahre (1), mehr als 5 Jahre (2)			X
6	interdisziplinäre Erfahrung in anderen medizinischen Bereichen keine/vorhanden/hoch		X	
7	Bezugspflegeerfahrung keine/vorhanden/hoch		X	
8	Erfahrung im Bereich Gesprächsführung keine/vorhanden/hoch	X		
9	Erfahrung bei der Erstellung von Pflegediagnosen keine/vorhanden/hoch			X
10	Erfahrung im Bereich Begutachtung/Gutachten keine/vorhanden/hoch		X	
11	kognitive Kompetenz gering/durchschnittlich/hoch		X	
12	sprachlich-kommunikative Kompetenz gering/durchschnittlich/hoch		X	
13	soziale, emotionale Kompetenz und Empathie gering/durchschnittlich/hoch			X
14	stabiles familiäres Umfeld keins/vorhanden/stark ausgeprägt			X
15	ausgleichende Freizeitbeschäftigung keine/vorhanden/stark ausgeprägt	X		
16	Anerkennung innerhalb der Abteilung gering/durchschnittlich/hoch		X	

Zur Erreichung des Ziels dieser Arbeit erfolgte die Entwicklung des vorgestellten Schemas, mit dessen Hilfe die Bewertung einiger Items vorgenommen wird. Da sich nicht alle dieser Items genau operationalisieren lassen, muss für die endgültige Auswahl der geeigneten Pflegefachkräfte natürlich noch eine persönliche Auseinandersetzung durch die Vorgesetzten erfolgen.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- ▶ Für Rückfragen wenden Sie sich bitte via Email an:
- ▶ [v.scheuermann@aol.com](mailto:v.scheuermann@aol.com)